Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/675

06. 08. 87

Sachgebiet 7810

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, daß neben den bestehenden

— Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft,

— wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen,

— Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft und

— Küstenschutzmaßnahmen

künftig auch

— Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

  — die betriebliche Anpassung an die Marktentwicklung und

  — Ausgleich natürlicher Standortnachteile

  sowie

— Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes bei der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums nach dem Flurbereinigungsgesetz

als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen werden können. Außerdem soll gesetzlich bestimmt werden, daß bei der Durchführung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ökologische Erfordernisse zu beachten sind.

B. Lösung

Der Förderungskatalog des Gesetzes wird um die beschriebenen Maßnahmen erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit der Änderung des Maßnahmenkatalogs wird eine größere Flexibilität angestrebt. Die dafür erforderlichen Mittel sollen neben einer gewissen Aufstockung in erster Linie durch Umschichtung innerhalb des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufgebracht werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) — 700 04 — Ge 44/87

Bonn, den 6. August 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Stoltenberg

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

      „1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

      a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie ihre Anpassung an die Marktentwicklung,

      b) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

      c) sonstige Maßnahmen, die für die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

      2. Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

      3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;".

   b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. § 1 wird nach Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind ökologische Erfordernisse zu beachten."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes zu beachten."

4. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" und das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 5" sowie der Klammerhinweis „(§ 1 Abs. 2)" durch den Klammerhinweis „(§ 1 Abs. 3)" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die bisherige Agrarstrukturpolitik hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Landwirtschaft ihre Flächen- und Arbeitsproduktivität erheblich steigern konnte.

Da der Fortschritt in der Landwirtschaft, besonders auf dem biologischen Gebiet, in Zukunft weiter zu erheblichen Ertragssteigerungen je Hektar und je Vieheinheit und damit zu noch wachsenden strukturellen Überschüssen führen kann, sollte durch Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik kein Anreiz zu Produktionsausdehnungen gegeben werden.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher auch in der Gemeinschaftsaufgabe neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Existenz der Betriebe unter veränderten Marktbedingungen und auch in standortlich benachteiligten Gebieten sichern. Sie sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum führen und damit auch die Ressourcen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern helfen.

Die Forderung nach mehr Umweltverträglichkeit gewinnt auch in der Agrarstrukturpolitik zunehmend an Gewicht, denn für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft kommt der Land- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 3 BNatSchG eine entscheidende Rolle zu. Dabei ist insbesondere die Gefährdung unserer natürlichen Lebensgrundlagen durch eine hohe und noch ansteigende Intensität der Bodennutzung zu beachten. Bei dem fortschreitenden Verlust von Pflanzen- und Tierarten sowie von Lebensräumen in der Agrarlandschaft sind durch Biotopverbund verstärkt übergreifende biologische Zusammenhänge zu sichern und zu entwickeln.

Um das Ziel einer Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Hierzu bedarf es neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Marktentwicklung zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, langfristig wirksame Schritte zur umweltverträglichen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unternehmen.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe läßt in der derzeitigen Fassung lediglich die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu, nicht aber die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte gemeinschaftliche Finanzierung langfristig wirksamer Anpassungsmaßnahmen sowie von Ausgleichsleistungen.

Die bisherige Finanzierungsabgrenzung erlaubte es im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nur unzureichend, dem gesetzlich bestimmten Ziel der Flurbereinigung zu entsprechen,

— die allgemeine Landeskultur zu fördern (§ 1 des Flurbereinigungsgesetzes) und

— landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen, um den Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen (§ 37 des Flurbereinigungsgesetzes).

Hierdurch hat sich in der Verwaltungspraxis ein mit Recht kritisiertes Vollzugsdefizit ergeben.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen stehen mit der Eff. VO 797/85 und dem Vorschlag einer VO (EWG) zur Änderung der VO (EWG) Nr. 797/85, Nr. 270/79, Nr. 1360/78 und Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums in Einklang.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Die geltende Fassung sieht lediglich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft vor. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme des zweiten Halbsatzes in Buchstabe a soll bei der Förderung den Gegebenheiten auf den Agrarmärkten verstärkt Rechnung getragen werden. Durch Buchstaben b und c wird auch die Finanzierungsmöglichkeit von Maßnahmen der Marktanpassung, von Ausgleichsleistungen und für Umweltschutzzwecke vorgesehen.

Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Auch die geltende Norm des § 1 Abs. 1 läßt bei Vorhaben nach dem Flurbereinigungsgesetz nur die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu.

Mit der Änderung ist beabsichtigt, die Agrarstrukturverbesserung stärker an der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen auch in Flurbereinigungsverfahren soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Nummer 3 entspricht der zur Zeit geltenden Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 nach Absatz 1)

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung nicht im Widerspruch zu berechtigten ökologischen Forderungen stehen dürfen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

Mit der Einführung der Worte „ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen" sowie „und des Umweltschutzes" wird dem angestrebten Wandel in der Zielsetzung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen Rechnung getragen, zumal die geltende Fassung, nämlich „deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern" als vollzogen angesehen werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 Abs. 1)

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 1 Abs. 1 und eines neuen Absatzes 2 in § 1.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Bundesregierung stimmt der Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu, die Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur an die seit dem Erlaß des Gesetzes im Jahr 1969 veränderten gesamtwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sowie agrarstrukturellen Zielsetzungen auf nationaler und EG-Ebene anzupassen. Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß langfristig wirksame, produktionssteigernde Maßnahmen gegenüber einkommensstützenden und produktionsmindernden Maßnahmen zurückgeführt und ökologische Erfordernisse stärker beachtet werden.

Der Gesetzentwurf hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber nach Artikel 91 a Abs. 2 des Grundgesetzes eingeräumten Konkretisierungsbefugnis, die dem Gesetzgeber bei der näheren Bestimmung des nach seinem Sprachgebrauch offenen Verfassungsbegriffs „Verbesserung der Agrarstruktur" auch die Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung erlaubt. Die Bundesregierung stimmt deshalb der Ergänzung „Anpassung an die Marktentwicklung" und der Aufnahme der neuen Maßnahmengruppe „Ausgleich natürlicher Standortnachteile" in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu. Hierdurch wird der Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik in den EG-Maßnahmen, wie es z. B. Extensivierung und Flächenstillegung zum Ziel haben, Rechnung getragen. In diesem Sinn gehört zu den Maßnahmen, die die Agrarstruktur verbessern, auch die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß nur Förderungsmaßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung von überregionaler Bedeutung nach Artikel 91 a des Grundgesetzes Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe sein können.

Förderungsmaßnahmen, die primär oder gleichgewichtig dem Umweltschutz oder dem Tierschutz dienen, sind mit Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

II. Kosten

Der Bundesrat schlägt vor, die erforderlichen Mittel für die Erweiterung neben einer gewissen Aufstokkung in erster Linie durch Umschichtung innerhalb des Plafonds aufzubringen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es zu einer Umschichtung der Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe kommen muß. Die Umschichtung soll langfristig wirksame, produktionssteigernde Maßnahmen zurückführen gegenüber einkommensstützenden und produktionsvermindernden Maßnahmen.

Die Bundesregierung wird entsprechende Schritte gemeinsam mit den Ländern im Planungsausschuß in Angriff nehmen. Es läßt sich jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht übersehen, in welchem Maße neue Belastungen auf die Gemeinschaftsaufgabe zukommen und ob die sich aus der Rückführung von produktionssteigernden Maßnahmen ergebenden Umschichtungen ausreichen werden, die geänderten und neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur finanzieren zu können.

Das Änderungsgesetz wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da die erforderlichen Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und von den Ländern getragen werden.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 1)

   Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe folgender Änderungen zu:

   a) § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

      „c) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;".

   Begründung

   Die mit dem Vorschlag des Bundesrates bezweckte Ausrichtung der Förderung auf die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft kann in der vorgeschlagenen Fassung zu Fehlinterpretationen führen. Der Änderungsvorschlag der Bundesregierung dient der Klarstellung.

   b) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

      „2. Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz;".

Begründung

Der Änderungsvorschlag der Bundesregierung berücksichtigt das Anliegen des Bundesrates, die Förderungsmöglichkeit von agrarstrukturverbessernden Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht allein von der Voraussetzung der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft abhängig zu machen. Dieser Vorschlag stellt darüber hinaus sicher, daß künftig nur Bodenneuordnungsverfahren förderungsfähig sind, die der Agrarstrukturverbesserung dienen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1 Abs. 2)

   Der vorgesehenen neuen Regelung stimmt die Bundesregierung von der Zielsetzung her zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß sie aus rechtssystematischen Gründen in § 2 gehört und die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Abs. 1 und die zusätzlich von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 2 der Zielsetzung Rechnung tragen. Die Regelung ist daher an dieser Stelle einschließlich der Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 4 ersatzlos zu streichen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2)

   Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, in § 2 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Landesplanung" die Worte „sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes" einzufügen und in § 2 Abs. 2 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen: „Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen."

   Begründung

   Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Umweltschutzes stimmt die Bundesregierung zu. Die weitere Ergänzung hinsichtlich des Tierschutzes ist aus agrarpolitischen Gründen erforderlich.

   Die Ergänzung des § 2 Abs. 2 Satz 2 trägt dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung, die Beachtung ökologischer Erfordernisse in das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufzunehmen und damit der Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (Folgeänderungen)

   Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Worte ‚sowie der Klammerhinweis „(§ 1 Abs. 2)" durch den Klammerhinweis „(§ 1 Abs. 3)"' gestrichen werden.

5. Aus rechtsförmlichen Gründen sind ferner die Überschriften zu den Artikeln 1 bis 3 sowie im Einleitungssatz des Artikels 1 die Worte „zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben" zu streichen.

IV. Zusätzliche Vorschläge der Bundesregierung

Die Bundesregierung schlägt folgende zusätzliche Änderungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vor:

1. **Zu § 5 Abs. 2**

   Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden."

   Begründung

   Anpassung an die Praxis. Die bisherigen Nummern 3 und 5 können entfallen, weil sie die Durchführung des Rahmenplans betreffen und daher nach § 9 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" von den Ländern allein zu regeln sind. Die übrigen Nummern werden inhaltlich weiterhin in den Förderungsgrundsätzen geregelt.

2. **Zu § 11 Abs. 3**

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter."

   Begründung

   Die Verpflichtung zur Rückforderung ergibt sich aus haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder (§ 44a der jeweiligen LHO). Der Bund vertritt die Auffassung, daß schon die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 die Verpflichtung zur Abführung der anteiligen Zinsen an den Bund beinhaltet, weil Nebenforderungen grundsätzlich das Schicksal der Hauptforderung teilen. Die Länder vertreten eine abweichende Auffassung. Die Bundesregierung hält deshalb eine Klarstellung im Gesetzestext für erforderlich.

3. **Neubekanntmachungserlaubnis**

   Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

   ‚Artikel 1a

   Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.'

   Begründung

   Die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzestextes ist auf Grund der umfangreichen Gesetzesänderung zweckmäßig.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333